



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 31
Halberstädter Str. 2
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 24. Februar 2020

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomeVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf den per E-Mail am 23. 1. 2020 eingegangenen Verordnungsentwurf zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung und danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Vorbemerkung:

Die Berichterstattung in den Medien über die geplante Änderung der KomeVO, die auf ein Pressegespräch am 22. 1. 2020 im Ministerium für Inneres und Sport zurückgeht, erweckt den Eindruck, dass die Anhebung der Höchstbeträge in § 9 durch das Land finanziert wird. So titelte die Volksstimme am 23. 1. 2020: „Land gibt mehr Geld für Ehrenamtler“.

Diese Berichterstattung hat bei den Freiwilligen Feuerwehren zu der Erwartung geführt, dass die kommunalen Träger des Brandschutzes ihre Entschädigungssatzungen entsprechend anpassen. Viele Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden verfügen jedoch nicht über die notwendigen finanziellen Ressourcen, um die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlich Tätigen in den Freiwilligen Feuerwehren entsprechend zu erhöhen.

Wir erwarten deshalb von der Landesregierung, dass sie sich im Rahmen der laufenden Beratungen für den Landeshaushalt 2020/21 dafür einsetzt, dass der Anteil der Kommunen am Aufkommen der Feuerschutzsteuer nicht wie vorgesehen um 2 Mio. Euro gesenkt, sondern deutlich erhöht wird, um nicht nur den finanziell leistungsstärkeren Kommunen die Möglichkeit zu geben, eine dem Ehrenamt entsprechende Aufwandsentschädigung zu gewähren.

Im Einzelnen:

1. Die Höchstbeträge gemäß § 9 Absätze 1 und 2 KomEVO sollen durch die Änderungsverordnung
 - a) für die monatlichen Pauschalen der Funktionsträger nach Abs. 1 um 9,3 bis 166,7 % und
 - b) für die anlassbezogenen Pauschalen nach Abs. 1 um 40 bzw. 50 %

angehoben werden. Die Steigerungen sind beachtlich und überraschen, wenn sie an der Begründung des Entwurfes der KomEVO aus dem Jahr 2019 und der dort dargestellten Berechnung der Höchstbeträge gemessen wird.

2. Die Anhebung der Höchstbeträge wird begrüßt, soweit hierdurch Probleme beseitigt werden, die nach Inkrafttreten der KomEVO am 1. 7. 2019 entstanden sind, weil die in der Verordnung festgelegten Höchstbeträge zu Kürzungen bei den bisher durch die örtlichen Entschädigungssatzungen gewährten Aufwandsentschädigungen geführt haben. Das betrifft im Wesentlichen die Aufwandsentschädigungen der Kinderfeuerwehr-Verantwortlichen auf der Gemeindeebene bzw. auf der Ebene der Ortsfeuerwehren sowie in Einzelfällen die Aufwandsentschädigungen für den Gerätewart und den Zugführer sowie die anlassbezogenen Pauschalen für Einsätze und Bereitschaftsdienste.

Allerdings sollen durch die Änderungsverordnung auch alle anderen in § 9 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Höchstbeträge abweichend von der bisher zugrunde gelegten Entwicklung des Verbraucherpreisindex in Sachsen-Anhalt überproportional angehoben werden.

Es ist jedoch kein Grund ersichtlich, der eine unterschiedliche Berechnung der Höchstbeträge der Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren einerseits und der übrigen ehrenamtlich Tätigen in den Kommunen andererseits rechtfertigt. Die Begründung, wonach

- der Besonderheit des ehrenamtlichen Dienstes in den Feuerwehren Rechnung getragen werden muss,
- keinem Ehrenamtlichen selbst zu tragende Kosten verbleiben dürfen,
- die Intensität der Aufgabenwahrnehmung in den letzten Jahren in höherem Maße gestiegen ist, als es die derzeitigen Sätze abbilden und
- die besondere Verantwortung im Ehrenamt einer angemessenen Würdigung bedarf,

gilt ebenso für die Mitglieder der Vertretungen, die ehrenamtlichen Bürgermeister, die Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister, die ehrenamtlich in den Zweckverbänden Tätigen und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen in den Kommunen.

Wir fordern deshalb eine angemessene Anhebung der Höchstbeträge in den §§ 6, 7, 8 und

10 um mindestens 9 %. Dies entspricht dem geringsten Steigerungssatz bei den Höchstbeträgen in § 9 Abs. 1 Satz 2 KomEVO.

Ebenso muss endlich auf die einwohnerbezogene Bemessung der Aufwandsentschädigung in den Kreistagen zu verzichtet werden. Angesichts gleicher Aufgaben der Kreistage fehlt es hierzu an einer nachvollziehbaren Begründung.

3. Die mit der Ergänzung des § 9 um einen neuen Absatz 3 vorgesehene Regelung für überörtliche Kreisausbilder wird ausdrücklich begrüßt. Um deutlich zu machen, dass nicht nur die von einem Landkreis in ein Ehrenamt berufenen Kreisausbilder entschädigt werden können, sondern auch die in den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden in dieser Funktion tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, sollte Abs. 3 Satz 1 jedoch wie folgt gefasst werden:

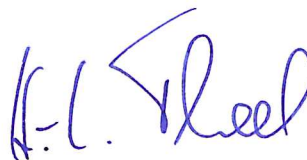
„(3) Ehrenamtlich tätige Kreisausbilder und überörtliche Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale, die pro Ausbildungsstunde 10 Euro nicht überschreiten darf.“

4. Wir bitten darüber hinaus, den Erlass des Innenministeriums über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Helfern in Einheiten des Katastrophenschutzes vom 26. Juni 2019 entsprechend anzupassen. Es ist für die ehrenamtlich Tätigen schlichtweg nicht vermittelbar, warum die Höchstsätze für Verbands- bzw. Zugführer abweichend zur KomEVO geregelt sind.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt